

Dr. Ewald J. Walzl, Anaesthetist i. R.
chevara-stiftung Ewald Walzl
Entwicklungszusammenarbeit Lateinamerika
ewald@walzl.de - http://walzl.de
Ludwig-Lang-Str. 21a
82487 Oberammergau
Tel. 08822935371 und 01606345397

Dr. Walzl, Ludwig-Lang-Str. 21a, 82487 Oberammergau

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Oberammergau, 24.7.2015

Betreff: 6 C 364/15

Allianz Private Krankenversicherungs-AG ./ Walzl

Klageerwiderng = Erweiterung der Klageerwiderng vom 6.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erste Klageerwiderng war mein Schreiben AGAllianzRAFriedrichs.doc vom 6.6.2015
= Antwort auf die Verfügung des Amtsgerichts GAP vom 26.05.2015. Damit habe ich
verfügungsgemäß eine Klageerwiderng eingereicht, die auch einen Abweisungsantrag enthielt.

Deutsch ist in Deutschland als offizielle Sprache im Gebrauch und zugelassen. Juristendeutsch
ist senil (oder „unschicklich“ lt. Friedrich d. Großen) im Kreis von Nichtjuristen, die die
verwendeten Benennungen kennen, nicht aber deren fachsprachliche Bedeutung. Sie sind zum
Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet und im Bedarfsfall zur Übersetzung von
Juristendeutsch.

Die Streitsache ist seit spätestens 3.4.2012 unverändert, mit oder ohne Klägeranwälte
rheinabwärts: **Streit um den richtigen Tarif in der Krankheitskostenversicherung**. Was RA
Friedrichs für Winkelzüge um den Sachverhalt macht, dazu habe ich mich in der
Klageerwiderng vom 6.6.2015 unter „Betreff: Aktenzeichen IP-2200/14-MF RA Friedrichs“
ausgelassen, quasi außerhalb der Klageerwiderng. Da das Gericht dieses Schreiben des Anwalts
vom 15.4.2015 offensichtlich als Klageschrift wertet, werde ich mich dazu neu hier äußern. Zu
meiner Ansicht, dass die Streitsache gleich verblieben und der Schrumpfungversuch durch
Herrn Friedrichs spätere Zugabe ist, lege ich den Mahnbescheid vom 28.2.2014 und die
Abgabenachricht aus Coburg vom 11.5.2015 vor.

Beweis: T3 20120403.pdf + Mahnbescheid20140228a.pdf + Mahnbescheid20140228b.pdf +
AbgabenachrichtCoburg20150511.pdf

Die **Klageschrift vom 15.4.2015** richtet der Anwalt aus Düsseldorf in der Mahnsache an das
Amtsgericht Coburg mit dem Antrag auf Abgabe des Verfahrens zur Durchführung des streitigen
Verfahrens an das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen.mit der Behauptung
„nach Widerspruchseinleitung durch den Antragsgegner“.

Richtig ist „nach Widerspruch vom 13.03.2014 durch den Antragsgegner“.

Der übergebene Rechtsstreit umfasst mindestens eine Hauptforderung und Nebenforderungen.
Dann beginnen gleich die Springtänze, die an das Umschweifen des Mephisto um Faust im
Faust-Film des berühmten Düsseldorfers Gustaf Gründgens erinnern, hier, um möglichst ein

b.w.

schnelles Urteil nur schriftlich ohne jede mündliche Verhandlung und ohne jede Berufungsmöglichkeit zu erlangen.

Ich lehne den Antrag laut Klageschrift vom 15.4.2015 zur Gänze ab, nicht, weil ich die Nebenforderung an sich ablehne, sondern allein deshalb, weil aus 3 denkbaren Gründen eine Wahrheitsfindung zur Berechnung und Berechtigung der Nebenforderung nicht vor der Wahrheitsfindung in Sachen Hauptsache möglich ist.

1. Hauptforderung vor Nebenforderung: Seit 1978 besteht zwischen der Allianz PKV und mir ein Versicherungsvertrag nach Tarif 780 zur stationären Heilbehandlung, auf den sich die Allianz PKV beruft. Dieser Vertrag ist längst durch mich gekündigt, durch mein Schreiben vom 3.4.2012 (T3 20120403.pdf) und durch Erinnerungsschreiben. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Versicherungsbeiträge aus einem nicht gültigen Vertrag. Anträge auf Tarifwechsel nach § 204 VVG wurden von der Klägerin notorisch und rechtswidrig verweigert unter massiver Begleitung durch Drohungen und Einschüchterungsversuche. Über die Berechtigung, Teilberechtigung oder Nichtberechtigung der Nebenforderungen der Klägerseite kann naturgemäß erst erkannt werden, wenn die Wahrheit bezüglich Hauptsache gefunden wurde. Andere Beitragsrückstände als die behaupteten können auch zu Änderungen der Nebenforderungen führen. Das Gericht hat bisher keine Ahnung, um was es bei der Streitsache geht und hat Schriftsätze hierzu von den beiden Parteien auch nicht angefordert.

2. Begünstigung von Betrug: Die Düsseldorfer Springtänze um ein möglichst schnelles und geheimes Urteil zu Nebenforderungen erscheinen mir auch als Begünstigung von Betrug. Man braucht nur bestechbare Anwälte und Richter. Davon gibt es genug, weil es genügend Geld gibt für Lobbyarbeit seitens der bekannt kriminellen Firmen wie Allimens und Sianz und wie sie auch sonst heißen. „Denn schonend Recht vermehrt die Missetäter“ wusste schon Shakespeare in Lucretia, Strophe 241. Um mich nicht der Beihilfe zur Begünstigung von Betrug schuldig zu machen, **ist meine Anwesenheit bei Terminen zur Nebenforderung verboten.** Deshalb verlange ich auch Zulassung der Berufung nach § 511 ZPO (wichtiger Grund und Wert des Beschwerdegegenstandes über 600 Euro: Rückstand ab 1.9.2013 über 616 €, s. ZahlungenAnAllianz2012-heuteF.pdf). Um nicht wieder Probleme hypertoner Art (Hypertensive Krise = Oberbegriff für krisenhaft erhöhte Blutdruckwerte) zu haben bei Terminen zur Nebenforderung solo, ist ein Verzicht auf mündliche Verhandlung der Nebenforderungsfrage solo denkbar unter der Voraussetzung, dass nach Abschluss der Hauptsache die Nebenforderungsfrage nachbehandelt wird.

3. Mahnverfahren fraglich: Das von der Rechtsanwaltskanzlei rheinabwärts eingeleitete Mahnverfahren war wegen **n i c h t** unstreitiger Forderung erkennbar kontraindiziert. Im Mahnverfahren hat der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht sei, was ja wahrheitswidrig ist. Das Mahnverfahren war fraglich die richtige Methode. Ob Beitragsrückstand bestand und in welcher Höhe, ist derzeit nicht beantwortbar. Es muss zuerst in der Hauptsache entschieden werden. Dann erst kann die Nebenforderung beurteilt werden.

Ein Mahnverfahren empfiehlt sich, wenn die Forderung unstreitig ist, also der Schuldner vermutlich nichts gegen den Zahlungsanspruch einwenden wird. Ist der geltend gemachte Anspruch streitig, sind also Einwendungen des Schuldners zu erwarten, ist die Einleitung eines Mahnverfahrens nicht zu empfehlen. Denn in einem solchen Fall ist mit dem Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid zu rechnen. Der Widerspruch würde, sofern eine Partei ein Streitiges Verfahren beantragt hat, zu einer automatischen Weiterleitung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht führen. Es käme zu einem Verfahren vor dem Gericht. Ein zunächst eingeleitetes Mahnverfahren würde also eine unnötige Verzögerung des Klageverfahrens darstellen.

Einlegen eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid ist auch schon deshalb vorprogrammiert, weil die **Angaben unter „Hauptforderung“ konfus und falsch** sind:

„1. Versicherungsprämie/-Beitrag – Folgebeitrag AK0006996991 vom 01.09.13 bis 31.12.13“
definiert nichts und sagt nichts aus.

Der Prämienrückstand ... vom 1.9. bis 31.12.2013 beträgt 344,32 € und nicht 605,63.

4. Konfuser Sachverhalt: Der Klägeranwalt kann und will nicht unterscheiden zwischen vertraglichen Prämien, gezahlten Prämien und rückständigen Prämien usw. Er schrieb **in seiner Klageschrift vom 15.4.2015 unter „Sachverhalt“**: „Der Beklagte schuldete rückständige Prämien für die Zeit vom 01.09.2013 bis 31.12.2013 in Höhe von insgesamt 780,53 €.“

Richtig sind folgende Sätze:

Die Klägerin bezieht sich auf die Meinung, dass mit dem Beklagten für die Zeit vom 01.09.2013 bis 31.12.2013 vertragliche Prämien in Höhe von insgesamt 1119,96 € vereinbart seien, davon 849,00 € für die Krankheitskostenversicherung, der Rest von 270,96 € für die Pflegepflichtversicherung.

Der Beklagte überwies in der Zeit vom 01.09.2013 bis 31.12.2013 Prämien in Höhe von insgesamt 775,64 €.

Der Beklagte schuldete damit **rückständige Prämien für die Zeit vom 01.09.2013 bis 31.12.2013 in Höhe von insgesamt 344,32 €**

Seit 1.3.2013 bestehen Prämienrückstände laut Forderungen der Klägerin: 616,08 € vor dem 1.9.2013, 960,40 € nach dem 31.12.2013.

„Darüber hinaus hätte es aber noch nicht einmal einer Mahnung bedurft, weil für die Zahlung der Versicherungsprämie eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war (§ 286 II Nr. 1 BGB).“ schreibt der Klägeranwalt. Warum dann trotzdem der Versuch mit einem Mahnbescheid?

„Der Beklagte zahlte mit Wertstellung vom 11.03.2014, 08.04.2014, 12.05.2014, 11.06.2014, 08.07.2014, 11.08.2014, 09.09.2014, 10.10.2014 sowie 11.11.2014 jeweils einen Betrag in Höhe von 86,75 € mithin insgesamt 780,75 €, welcher auf die Hauptforderung verrechnet wurde.“

Die genannten Wertstellungstermine sind alle falsch. Richtig ist nur der Termin ein Arbeitstag nach Überweisungstermin laut Auflistung in Beweis2. In 2014 geforderte und bezahlte Beiträge für den Notlagentarif umzubuchen auf in 2013 aufgelaufene Beitragsrückstände in einem stationären Heilbehandlungstarif ist Unsinn. Das ist gesetzeskonform nicht möglich. Die aufgelaufenen Beitragsrückstände sind nicht umbuchbar, schon gar nicht aus dem Notlagentarif, sondern nur bezahlbar durch mich.

„Soweit diese Zahlungsklage hinter dem Mahnbescheid zurückbleibt, wird daher der Streitanspruch bezüglich der Hauptforderung (780,53 €) zurückgenommen.“ schreibt der Klägeranwalt. Das ist sinnlos bedrucktes Papier und nicht mehr, weil der Betrag 780,53 falsch ist und die weiter oben versuchte Verrechnung auf die Hauptforderung nicht durchführbar ist.

Beweis2: ZahlungenAnAllianz2012-heuteF.pdf

Der **Klägerinanwalt** aus Düsseldorf springt munter weiter, wie er mit seinem **Schreiben vom 30.6.2015** beweist. Der Inhalt des Mahnbescheids ist unverändert von Belang, prozessual nicht einmal eingeholt und schon gar nicht überholt, weil die Klägerin der Klärung der Höhe des Anspruchs aus Versicherungsbeiträgen ausweicht, immer mit der gleichen Methode, die als kriminell einstuftbar ist, wie zum Beispiel der gefälschte Kontoauszug vom 24.2.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ewald J. Waltl

Anlagen: T3 20120403.pdf + Mahnbescheid20140228a.pdf + Mahnbescheid20140228b.pdf + AbgabenaachrichtCoburg20150511.pdf + ZahlungenAnAllianz2012-heuteF.pdf + 6C364 15Klageerwiderung.doc (dieses Schreiben) und 5 Anlagen, 2-fach